



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 533

13. November 2024

7910-U

Änderung der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2021)

**Gemeinsame Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des
Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

vom 30. Oktober 2024, Az. 64-U8633-2024/6-6 und F2-7752.4-1/105

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2021) vom 14. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 88), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2023 (BayMBl. Nr. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Einleitung wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Soweit die Europäische Union (EU) oder der Gesetzgeber eine der oben genannten Verordnungen oder Gesetze ersetzt, tritt an Stelle der zitierten Rechtsquelle die entsprechende Nachfolgeregelung.“
 - 1.2 In Nr. 2.3.2 werden die Wörter „wie unter“ durch das Wort „analog“ ersetzt und das Wort „die“ gestrichen.
 - 1.3 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden die Nrn. 2.3.3 und 2.4.
 - 1.4 Die bisherige Nr. 2.6 wird Nr. 2.5 und die Wörter „und Totholz“ werden angefügt.
 - 1.5 Die bisherigen Nrn. 2.6.1, 2.6.2 und 2.7 werden die Nrn. 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3.
 - 1.6 In Nr. 3.2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - 1.7 Nr. 4.2.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 Die Angabe „Nr. 2.4“ wird durch die Angabe „Nr. 2.3.3“ ersetzt.
 - 1.7.2 Folgender Spiegelstrich 4 wird angefügt:

„– Auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen inklusive Pflanzung oder Saat von Forstpflanzen wird verzichtet. Ausnahmen vom Pflanz- und Saatverbot sind zur Verbesserung des jeweiligen Lebensraums in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.“
 - 1.8 In Nr. 4.2.5 wird die Angabe „Nr. 2.5“ durch die Angabe „Nr. 2.4“ ersetzt.
 - 1.9 Nr. 4.2.6 wird wie folgt geändert:
 - 1.9.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Biotopbäume und Totholz (Nr. 2.5)“

- 1.9.2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:
- „– Bei der Maßnahme „Erhalt von Biotopbäumen“ (Nr. 2.5.1) sind die förderfähigen Baumarten Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen.“
- 1.9.3 Spiegelstrich 6 wird wie folgt gefasst:
- „– Die Maßnahme „Freistellen von Biotopbäumen“ (Nr. 2.5.2) wird nur in Natura 2000-Gebieten gefördert und in Kombination mit einem geförderten Biotopbaum nach Maßnahme Nr. 2.5.1 gewährt.“
- 1.9.4 Folgende Spiegelstriche 7 bis 10 werden angefügt:
- „– Bei der Maßnahme „Belassen von Totholz“ (Nr. 2.5.3) sind alle standortheimischen Baumarten sowie Fichten in Fichtenhochlagen-, Bergmisch- und Fichtenmoorwäldern förderfähig.
 - Stehendes Totholz muss einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 30 cm aufweisen.
 - Liegendes Totholz muss einen Durchmesser von mindestens 50 cm am stärkeren Ende und eine Mindestlänge von fünf Metern aufweisen.
 - Baumkronen müssen einen Durchmesser von mindestens 30 cm und eine Mindestlänge von fünf Metern aufweisen.“
- 1.10 Nr. 4.2.7 wird aufgehoben.
- 1.11 Nr. 4.4.2 wird wie folgt gefasst:
- „4.4.2 Kombination von Maßnahmen auf derselben Fläche
- Eine Kombination der Maßnahmen „Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern“ (Nr. 2.1), „Erhalt von Altholzinseln“ (Nr. 2.3.3), „Biotopbäumen“ (Nr. 2.5.1) und „Belassen von Totholz“ (Nr. 2.5.3) ist möglich.“
- 1.12 Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 2.6.1“ durch die Angabe „Nr. 2.5.1“ ersetzt.
- 1.12.2 In Satz 6 wird die Angabe „Nr. 2.7“ durch die Angabe „Nr. 2.5.3“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 2.6.2“ durch die Angabe „Nr. 2.5.2“ ersetzt.
- 1.13.2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „⁶Für die Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1, 2.3.3, 2.4, 2.5.1 und 2.5.3 beträgt die Zweckbindung zwölf Jahre.“
- 1.14 Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- 1.14.2 In Satz 5 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
- 1.15 In Nr. 7.3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2.6.2“ durch die Angabe „Nr. 2.5.2“ ersetzt.
- 1.16 Nr. 7.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Auszahlung bei Vorhaben, die die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4, 2.5.1, 2.5.2 oder 2.5.3 zum Gegenstand haben, erfolgt mit der Bewilligung; bei Maßnahme Nr. 2.1.2, wenn diese fertiggestellt ist und ein Abnahmeprotokoll vorliegt.“
- 1.17 In Nr. 8 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

- 1.18 Die Anlage wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 6. November 2024 in Kraft.

Dr. Christian B a r t h
Ministerialdirektor

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Anlage zu VNPWaldR 2021

Anlage zu VNPWaldR 2021

	Maßnahmen	Kosten- pauschale
2.1	Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern (Mittel- und Niederwälder)	
2.1.1	Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald (jährliche Zahlung, Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)	
2.1.1.1	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes	95 €/ha/Jahr
2.1.1.2	Erhalt und Wiederherstellung eines Niederwaldes	135 €/ha/Jahr
2.1.2	Entnahme des Unterholzes (Einmalzahlung, ohne Zweckbindung)	
2.1.2.1	Stockhieb bei Entstehung einer niedrigen Oberholzdeckung (< 50%), Stockhieb im Niederwald	4.000 €/ha
2.1.2.2	Stockhieb bei Entstehung einer hohen Oberholzdeckung (≥ 50%)	1.950 €/ha
2.2	Erhalt von Biberlebensräumen (jährliche Zahlung, Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)	
	Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung auf Waldflächen, die an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzen bzw. auf denen Biber erkennbare Auswirkungen auf die Waldflächen verursachen.	375 €/ha/Jahr
2.3	Nutzungsverzicht	
2.3.1	Vollständiger Nutzungsverzicht mit zusätzlichem Verbot von Pflanzmaßnahmen (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)	
	Schlucht- und Hangschuttwälder, Moorwälder, gewässerbeeinflusste Feuchtwälder und Erlenbruchwälder	1.200 €/ha
	Alters- und Zerfallsphasen von buchendominierten Laub-/Laubmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und natürlichen Nadel-/Nadelmischwäldern außerhalb von Mooren und Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten	2.700 €/ha
2.3.2	Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht wie unter Nr. 2.3.1 durch Beseitigung von Gehölzen gemäß naturschutzfachlichem Konzept (jährliche Zahlung, Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)	580 €/ha/Jahr

2.3.3	Erhalt von Altholzinseln (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)					1.450 €/Altholzinsel
2.4	Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz- und Lichtwaldstrukturen nach Störungsereignissen (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)					3.300 €/ha
2.5	Biotopbäume und Totholz					
2.5.1	Erhalt von Biotopbäumen bzw. Bäumen mit hohem Biotopbaumpotential (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)					
	Baumart	Bäume mit hohem Biotopbaumpotential (nur in Natura 2000-Gebieten)	Baumart	Biotopbaum BHD < 60 cm	Biotopbaum BHD ≥ 60 cm oder BHD < 35 cm bei seltener Baumart ¹	Biotopbaum BHD ≥ 80 cm oder BHD ≥ 35 cm bei seltener Baumart ²
	Laubbäume, insbesondere Pionierbaumarten	50 €/Baum	Laubbäume außer Weichlaubholz	125 €/Baum	200 €/Baum ¹	220 €/Baum
			Nadelbäume, Weichlaubholz		180 €/Baum	
2.5.2	Freistellen von Biotopbäumen (nur in Natura 2000-Gebieten) (Einmalzahlung, ohne Zweckbindung)					160 €/Biotopbaum
2.5.3	Belassen von Totholz (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)					
	Ganzer Baum (BHD ≥ 30 cm)		Baumteil stehend BHD ≥ 30 cm oder liegend (Durchmesser ³ ≥ 50 cm, Länge ≥ 5 m)		Baumkrone liegend (Durchmesser ³ ≥ 30 cm, Länge ≥ 5 m) einschließlich Kronenäste	
	175 €/Baum		110 €/Totholz		50 €/Totholz	

¹ Biotopbäume seltener Baumarten mit BHD < 35 cm werden mit 200 €/Baum gefördert, unabhängig davon, ob es sich um Laubbäume, Nadelbäume oder Weichlaubholz handelt.

² Biotopbäume seltener Baumarten werden bereits ab BHD ≥ 35 cm mit 220 €/Baum gefördert.

³ Mindestdurchmesser am stärkeren Ende

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.